

## Haushaltssatzung der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Prüfung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Aufsichtsbehörde vom \_\_\_\_\_ bekannt gemacht wird.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	45.656.732 EURO
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.624.589 EURO
	der Jahresüberschuss auf	32.143 EURO
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.174.781 EURO
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.081.518 EURO
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.313.783 EURO
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.232.265 EURO
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.056.984 EURO

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	0 EURO
verzinsten Kredite auf	11.230.000 EURO
zusammen auf	11.230.000 EURO

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

6.000.000 EURO

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

6.000.000 EURO

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

8.000.000 EURO

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	
– Sondervermögen Stadtwerke Wittlich – auf	698.900 EURO

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung  
– Sondervermögen Stadtwerke Wittlich – auf 1.000.000 EURO
3. Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen  
Stadtwerke Wittlich werden nicht beansprucht.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| ○ Grundsteuer A auf   | 340 v.H. |
| ○ Grundsteuer B auf   | 380 v.H. |
| ○ Gewerbesteuer auf   | 380 v.H. |
| ○ Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Nr. Vergnügungssteuersatzung) Hebesatz      | 20 v.H.  |
| ○ Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Nr. Vergnügungssteuersatzung) Mindestbetrag | 60 EURO  |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| ○ für den ersten Hund     | 75 EURO  |
| ○ für den zweiten Hund    | 118 EURO |
| ○ für jeden weiteren Hund | 209 EURO |

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde (§ 7 Hundesteuersatzung), die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| ○ für jeden gefährlichen Hund | 800 EURO |
|-------------------------------|----------|

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) werden festgesetzt:

1. Gebühren für die Wasserversorgung gemäß Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Entgeltsatzung Wasserversorgung – der Stadt Wittlich vom 02. Januar 1996

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 Mengengebühr je cbm Frischwasserbezug  | 1,63 EURO |
| 1.2 Einmaliger Beitrag   |           |
| Beitragssatz für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung<br>je qm Grundstücksfläche | 0,99 EURO |

Alle Entgelte für die Wasserversorgung verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

2. Abwasserentgelte gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wittlich vom 02. Januar 1996

- |  |            |
|--|------------|
| 2.1. Schmutzwassergebühr                                       |            |
| je cbm gewichtetes Schmutzwasser einschließlich Abwasserabgabe | 1,90 EURO  |
| 2.2. Niederschlagswasser                                       |            |
| wiederkehrender Beitrag je qm zulässiger Abflussfläche         | 0,19 EURO  |
| 2.3. Gebühr für Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen    |            |
| je cbm abgefahrenen Schlamm                                    | 20,67 EURO |

3. Einmalige Beiträge

- |  |           |
|--|-----------|
| 3.1. Beitragssatz für Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche            | 1,85 EURO |
| 3.2. Beitragssatz für Niederschlagswasser je qm mögliche Abflussfläche | 4,43 EURO |

4. Straßenreinigungsgebühren gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 08. Januar 1996  
Grundgebühr 2,13 EURO/lfdm
5. Beim laufenden Entgelt werden Vorausleistungen in Höhe des vollen Gebührensatzes erhoben.

### **§ 9 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt voraussichtlich 117.000.737,37 EURO. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich 115.040.232,37 EURO und zum 31.12.2022 115.072.375,37 EURO.

### **§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 EURO überschritten werden.

### **§ 11 Wertgrenzen für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 75.000 EURO sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

### **§ 12 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in einem Fall zugelassen.

Wittlich, den \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister